

**Ordnung für das Familiensportgelände "Senneriffa"**  
**der Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V.**  
**(FSG Bielefeld)**  
**Wistinghauser Senne 11-13, 33813 Oerlinghausen**

**Rücksichtnahme und Toleranz** sind die Eigenschaften, die beim Aufenthalt auf dem Familiensportgelände "Senneriffa" (Gelände) das Zusammenleben aller Besucher bestimmen sollen. Der **Schutz der Natur** ist zu gewährleisten. Die ungestörte Ausübung des Naturismus ist zu ermöglichen.

Die nachstehenden Grundregeln sind der Leitfaden für ein **harmonisches und faires Zusammenleben** auf dem Gelände. Wer alles unternimmt, was der Gemeinschaft dient und alles unterlässt, was die Gemeinschaft stört - hat ihren Sinn erkannt.

### **1. Nutzungsrecht**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit das Gelände mit seinen Einrichtungen zu nutzen. Ordnung, Sauberkeit und die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums sind dabei selbstverständlich. Soweit erforderlich kann der Vorstand für die Nutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen weitere Richtlinien festsetzen. Werden Schäden festgestellt, so sind der Vorstand oder seine Beauftragten unverzüglich zu informieren.

Gäste sind willkommen. Gäste, die nicht von Mitgliedern mitgebracht werden, müssen in Besitz eines gültigen INF-Ausweises sein. Alle Gäste haben sich umgehend beim Geländevertreter anzumelden. Vereinsmitglieder, die Gäste mitbringen, sind dafür verantwortlich, dass diese die Regeln des Vereinslebens beachten.

### **2. Hausrecht**

Das Hausrecht wird vom Vorstand und den von ihm beauftragten Personen wahrgenommen. Ist dies durch deren Abwesenheit nicht möglich, so ist jedes Mitglied zu angemessenen Maßnahmen verpflichtet, die zur Abwendung einer Gefahr und zur Sicherung von Ansprüchen des Vereines erforderlich sind.

### **3. Haftung des Vereines**

Die Nutzung des Geländes und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung durch den Vorstand oder seine Beauftragten. Ansprüche sind unverzüglich gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

Für Schäden, die durch Verstöße gegen Ordnungen und Anweisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten oder durch unsachgemäße Nutzung von Vereinseigentum entstanden sind, haftet der Verein nicht.

### **4. Haftung der Geländebesucher**

Die Geländebesucher haften für alle Schäden, die sie oder die ihrer Aufsichtspflicht unterliegenden Kinder verursachen.

### **5. Aufsichtspflicht**

Die Erziehungsberechtigten haben ihre minderjährigen Kinder altersentsprechend zu beaufsichtigen.

### **6. Geländesicherung**

Die Geländetore sind stets verschlossen zu halten. Mitglieder erhalten gegen eine Kostenbeteiligung Geländeschlüssel. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Vereines und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **7. Landschaftsschutz**

Das Pflanzen, Schneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes oder seiner Beauftragten gestattet.

### **8. Abwasser**

Abwasser darf nicht in das Erdreich geleitet werden. Die Abwasserentsorgungsstellen sind zu nutzen. Es sind nur umweltverträgliche Wasch- und Reinigungsmittel zu verwenden.

### **9. Abfall**

Abfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind grundsätzlich mit nach Hause zu nehmen. Sofern Abfälle auf dem Vereinsgelände entsorgt werden, sind die vom Verein vorgegebenen Ablagemöglichkeiten für verwertbare Abfälle zu nutzen. Sonstiger Hausmüll darf in geringen Mengen im Hausmüllcontainer des Vereins entsorgt werden, soweit dies möglich ist.

### **10. Umgang mit Feuer**

Offenes Feuer und das Grillen mit Holzkohle ist grundsätzlich verboten.

### **11. Rauchen**

Das Rauchen ist auf den eigenen Wohnbereich zu beschränken.

### **12. Geländeruhe**

Nachtruhe ist grundsätzlich von 23.00 bis 7.00 Uhr und  
Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Bei privaten Aktivitäten von Mitgliedern ist die Lautstärke während der Nacht- und Mittagsruhe sowie an Sonn- und Feiertagen so zu dämpfen, dass andere nicht gestört werden.

Ausgenommen von der Mittagsruhe sind ausdrücklich:

- Sportliche Betätigungen der Mitglieder;
- Das Spielen der Kinder;
- Geländearbeiten, die vom Vorstand oder seinen Beauftragten angesetzt worden sind und
- Offizielle Veranstaltungen des Vereins und der Jugendgruppe.

### **13. Fotografieren und Filmen**

Fotografieren und Filmen für private Zwecke ist nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen möglich. Veröffentlichungen sind nur in Verbandsorganen und nach Absprache mit allen Betroffenen zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

### **14. Tiere**

Das Mitbringen von Hunden und Katzen auf das Gelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

Hunde dürfen ausnahmsweise mitgebracht werden, wenn den Mitgliedern durch den Vorstand ein Stellplatz in dem extra ausgewiesenem Hundebereich zugewiesen wurde. Zudem müssen für den Hund folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Vereinsfrieden wird durch das Wesen und Verhalten des Hundes nicht gestört;
- es ist insbesondere kein Hund, der unter die Kampfhundeverordnung fällt;
- für den Hund wird eine entsprechende Hundehalter-Haftpflichtversicherung nachgewiesen.

Während des Aufenthaltes des Hundes auf dem Gelände gelten folgende Regeln:

- Der Hund darf sich nur in dem extra ausgewiesenen Hundebereich aufhalten.
- Der Hund darf das übrige Gelände nicht betreten. Einzige Ausnahme ist der direkte Weg zu einem der Außentore; hier besteht strikter Leinenzwang.
- Durch den Hund verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Vorstand kann die Aufenthaltserlaubnis für den Hund bei Verstößen jederzeit widerrufen.

### **15. Befahren des Geländes**

Fahrzeuge aller Art dürfen das Gelände nur im Schritt-Tempo befahren, ansonsten gilt die Straßenverkehrsordnung.

Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Das übrige Gelände darf kurzfristig zum Auf- und Abstellen der Zelte und Wohnwagen, zu Saisonbeginn und -ende sowie vor und nach dem Urlaub befahren werden. Für sonstige Transporte stehen Handwagen zur Verfügung, die umgehend zurückzubringen sind. Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie die Verrichtung von grundwassergefährdenden Reparaturen (Ölwechsel etc.) ist untersagt.

### **16. Unterkünfte auf dem Gelände**

Der Verein stellt den Mitgliedern für die Dauer der Mitgliedschaft - im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten - Stellplätze für Wohnwagen und Zelte, den Grund und Boden für die vorhandenen Hütten oder ein Zimmer im Sennehaus zur Verfügung. Dafür wird keine Pachtzahlung, wohl aber eine

pauschalierte Betriebskostenumlage entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Soweit durch diese Überlassung steuerliche Verpflichtungen ausgelöst werden, z.B. eine Grundsteuerpflicht für die Hüttenbesitzer, so sind für deren Erfüllung ausschließlich die jeweiligen Mitglieder verantwortlich.

Stellplätze und Zimmer im Sennehaus werden ausschließlich und jederzeit widerrufbar durch den Vorstand oder seine Beauftragten zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder ein bestimmtes Zimmer im Sennehaus besteht nicht. Daraus ergibt sich, dass die Veräußerung eines Wohnwagens oder Zeltens oder Einrichtung eines Zimmers im Sennehaus seitens der Mitglieder nicht mit dem Übergang des Nutzungsrechtes für den Stellplatz oder des Zimmers im Sennehaus auf den Käufer gekoppelt werden kann. Hütten mit behördlichem Bestandsschutz können nur an Vereinsmitglieder veräußert werden.

Die Stellplätze für Wohnwagen und Zelte, die Wohnwagen und Zelte selbst, die Zimmer im Sennehaus, der Grund und Boden für die Hütten sowie die Hütten selbst sind in einem sicheren, ordentlichen und gepflegten Zustand zu erhalten. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Unterhaltungskosten sind von den jeweiligen Mitgliedern zu tragen. Name, Anschrift und Telefonnummer der Nutzer sind deutlich sichtbar an jeder Unterkunft anzubringen.

Die umfassende Haftung für Stellplätze, Wohnwagen, Zelte, die Zimmer im Sennehaus und die Hütten obliegt ausschließlich den jeweiligen Mitgliedern. Jegliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

Wenn Mitglieder den Stellplatz für Wohnwagen oder Zelt, den Grund und Boden für die vorhandenen Hütten oder ein Zimmer im Sennehaus kündigen, so sind sie verpflichtet, einen Stellplatz oder ein Zimmer zum Kündigungstermin vollständig zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sofern die Eigentümer einer freistehenden Hütte diese nicht veräußern können, ist die Hütte zu entfernen und der Grund und Boden, auf dem sie gestanden hat, einzuebnen und einzusäen. Die Eigentümer einer Reihenhütte müssen diese im Falle der Nichtveräußerung an Mitglieder - ohne Einrichtungsgegenstände - an den Verein veräußern. Der Wert ist dabei ggf. auf Kosten der bisherigen Eigentümer durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Gutachters zu ermitteln.

In allen Fällen, in denen Mitglieder ihrer „Räumungsverpflichtung“ nicht nachkommen, ist die o.g. pauschalierte Betriebskostenumlage weiterhin an den Verein zu entrichten.

### **17. Gas und Strom**

Beim Umgang mit Gas und Strom ist besondere Sorgfalt geboten. Die jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften (DIN-VDE, DIN-DVGW etc.) sind zu beachten und zu befolgen.

Über Flüssiggas-Anlagen ist alle zwei Jahre unaufgefordert ein Prüfnachweis vorzulegen. Bei Wohnwagen ist zudem die entsprechende Prüfplakette sichtbar anzubringen. Ersatzweise kann eine Bescheinigung über die Stilllegung der Flüssiggas-Anlage vorgelegt werden. Gäste haben für eine vorhandene Flüssiggas-Anlage ebenfalls einen Prüfnachweis zu erbringen.

### **18. Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Ordnung entscheiden der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

### **19. Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind alle Geländebesucher gehalten, die Ordnung selbst wieder herzustellen. Ist dies nicht möglich, so ist der Vorstand oder einer seiner Beauftragten zu informieren.

Der Vorstand oder die Beauftragten können in geeigneter und angemessener Weise vom Hausrecht Gebrauch machen.

Insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften können sie ein Geländeverbot aussprechen. Der Vorstand kann einen Stellplatz fristlos kündigen und ggf. die sofortige Entfernung des Zeltens oder Wohnwagens vom Gelände verfügen.

### **20. Inkrafttreten**

Diese Ordnung trat mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.03.1992 in Kraft. Die Ordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 20.03.1999, am 17.03.2001 und am 31.03.2012 geändert und erweitert.